

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1964</b>	<b>Nummer 91</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	25. 4. 1964	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1066
6410	20. 7. 1964	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen . . . . .	1066
764	12. 5. 1964	Erl. d. Finanzministers Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf . . . . .	1067
770	16. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung des Landeswassergesetzes; hier: Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 19 LWG) . . . . .	1067

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Berichtigung zum RdErl. v. 14. 5. 1964 betreffend Zulassung von Milcherhitzern (MBl. NW. S. 804)	1067
<b>Justizminister</b>	
13. 7. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. . . . .	1068
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 33 v. 17. 7. 1964 . . . . .	1068
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 15. 7. 1964 . . . . .	1068

21220

## I.

**Aenderung  
der Berufsordnung der Ärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Vom 25. April 1964**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1964 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1964 — VI C 1 — 14.06.50.4 W — genehmigt worden ist:

## § 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (SMBL. NW. 21220), zuletzt geändert am 16. 2. 1961 (MBL. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 2 sowie die Numerierung des Absatzes 1 entfallen.

## § 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBL. NW. 1964 S. 1066.

**6410**

**Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen  
in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1964 — VS 2030 — 1708/64 — III B 1

Die meinem RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBL. NW. 6410) beigefügte Anlage 2 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen) erhält folgende Fassung:

**Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

Art der Anstriche	Innen	Außen	Bemerkungen
	Mindestfrist Jahre	Jahre	
a) Kalkfarbenanstriche	4	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bädern oder sonstigen Wirtschaftsräumen.
b) Leimfarbenanstriche	4	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
c) Binderfarbenanstriche, waschbeständig	8	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln.
d) Binderfarbenanstriche, witterbeständig	8	5	Für Außenanstriche auf geeignetem Bauuntergrund zulässig, für Innenanstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln.
e) Öl-, Olfarben-, Lack- und Emaillelackanstriche oder ähnliche Anstriche	8	3	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit auszuführen.
f) Mineral- und Kaseinfarbanstriche	8	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen.
g) Tapezierungen	8	—	

**Bemerkungen**

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenräumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Für Fußböden können — wo ortsüblich —, Olfarbenanstriche und Lacküberzug verwandt und die Fristen um 3 Jahre verkürzt werden. Heizkörperanstrich mit Alu-Bronze ist unzulässig.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, an alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 1066.

764

**Satzung  
der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank,  
Düsseldorf**

Erl. d. Finanzministers v. 12. 5. 1964 —  
2221 — 1257 64 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, hat am 29. 4. 1964 Änderungen und Ergänzungen der §§ 6, 7, 13, 16 und 17 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind. Die genannten Satzungsbestimmungen werden wie folgt neu gefaßt oder geändert:

**§ 6 (1) I 3.a Neue Fassung:**

Beschaffung der zur Gewährung von kurz- und langfristigen Darlehen erforderlichen Mittel

- a) durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen,

**§ 6 (1) III:** Die Ziffern 1 und 9 werden wie folgt neu gefaßt und eine neue Ziffer 10 wird angefügt:

- 1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
- 9. Stellung von Akkreditiven, Ausstellung von Kreditbriefen und Reiseschecks;
- 10. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln sowie von gemünzten und ungemünzten Edelmetallen.

**§ 7 (1) Neue Fassung:**

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der Bank, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

**§ 7 (2)** Im ersten Satz werden die Worte „Reichsgesetz vom 21. Dezember 1927“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 8. Mai 1963“.

**§ 13 (2) a Neue Fassung:**

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung der Grundsätze für die Anstellung und Vergütung der Angestellten;

**§ 16 (4) Neue Fassung:**

Der geschäftsführende Direktor ist der Dienstvorgesetzte aller sonstigen Angestellten der Bank,

**§ 17 (2) Neue Fassung:**

Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Bankfirma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums erforderlich. Das Direktorium kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Mitglied des Direktoriums mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann das Direktorium eine andere Regelung treffen.

770

**Ausführung des Landeswassergesetzes;  
hier: Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 19 LWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1964 — V A 1 — 602/2 — 9786

Nach § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) — WHG — bedarf die Benutzung der Gewässer grundsätzlich stets der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. In § 31 WHG ist für den Ausbau von Gewässern, Deichen und Dämmen die behördliche Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgeschrieben.

Vom Eingang des Antrags bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung oder über die Feststellung eines Ausbauplanes vergeht eine gewisse Zeit, innerhalb derer mit der Gewässerbenutzung oder dem Ausbau nicht begonnen werden darf.

Da jedoch mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder aus anderen wichtigen Gründen der Beginn der beabsichtigten Benutzung oder des Ausbaues in manchen Fällen nicht bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung zurückgestellt werden kann, seien §§ 19 und 67 Abs. 6 LWG vor, daß unter den in § 19 genannten Voraussetzungen vor allem im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers, der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzung oder des Gewässerausbau zugelassen werden kann.

Unter Bezugnahme auf Buchstaben A und C Nummer 6 des Gem. RdErl. v. 9. 10. 1962 betr. die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes über die Zusammenarbeit der Behörden (MBI. NW. 1962 S. 1752 / SMBI. NW. 770) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die für die Entscheidung nach § 19 LWG zuständige Behörde hat den Wasser- und Bodenverbänden, sondergesetzlichen Wasserverbänden und Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, die nach Lage der Sache voraussichtlich von der beabsichtigten Maßnahme betroffen werden, schriftlich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Dabei sind die Unterlagen beizufügen oder sonst in geeigneter Weise zur Einsicht zugänglich zu machen. Die Entscheidung darf erst nach Ablauf der Frist ergehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,

Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Wasserbehörden,  
Bergbehörden,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
unteren Bauaufsichtsbehörden,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1964 S. 1067.

**II.**

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 5. 1964 — II Vet. 2302 Tgb.-Nr. 252 64 (MBI. NW. S. 804)

**Zulassung von Milcherhitzern**

Auf S. 804 muß es in der rechten Spalte, 10. Zeile von oben, richtig heißen: Zulassungsnummer: NRW 255.

— MBI. NW. 1964 S. 1067.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Justizministers v. 13. 7. 1964 — 2000 E — I B. 21

Der für den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Franz Drügh bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Bonn am 10. September 1949 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstausweises führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Köln mitzuteilen.

— MBl. NW. 1964 S. 1068.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 33 v. 17. 7. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	30. 6. 1964	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) . . . . .	219

— MBl. NW. 1964 S. 1068.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 14 v. 15. 7. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Strafrecht	Seite
Einstellung in den Probbedienst für die Laufbahn des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes . . . . .	157	1. StGB § 170 b. — Zur Frage, ob dem erwachsenen Sohn eines Landwirts, der allein den elterlichen Hof bewirtschaftet, ein Berufswechsel zuzumuten ist, der ein höheres Einkommen erwarten lässt. OLG Düsseldorf vom 26. März 1964 — (I) Ss 96/64	166
Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete . . . . .	158	2. Reichsschulpflichtgesetz §§ 5, 12, 13, 14; Schulverwaltungsgesetz § 9; StGB § 73. — Zur Frage der natürlichen Handlungseinheit, des Dauerdelikts und der fortgesetzten Handlung bei Schulversäumnissen. — Entschuldigungsgrund bei Krankheit des schulpflichtigen Kindes. — Das Anhalten zum Besuch einer nach § 9 des Schulverwaltungsgesetzes nicht zuständigen Volksschule stellt keine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorsorgepflicht nach § 13 des Reichsschulpflichtgesetzes dar. OLG Hamm vom 28. Februar 1964 — 1 Ss 72/64 . . . . .	167
Personalnachrichten . . . . .	159		
Rechtsprechung			
Civilrecht			
1. ZPO § 726 I, §§ 731, 795. — Zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für einen Räumungsvergleich, in welchem dem Leiter einer Gemeinde-(verbands)behörde die Entscheidung über die Angemessenheit einer Ersatzwohnung übertragen worden ist. OLG Hamm vom 11. Mai 1964 — 4 W 55/64 . . . . .	160		
2. BGB § 5; FGG § 27. — Das Erfordernis des § 5 BGB, daß die Volljährigkeitserklärung das Beste des Minderjährigen fördern soll, stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der es dem Gericht der weiteren Beschwerde gestattet, auch die Bewertung der von dem Tärichter festgestellten Einzelumstände nachzuprüfen. OLG Köln vom 7. Februar 1964 — 2 Wx 241/63 . . . . .	162		
3. PStG § 21; EGBGB Art. 13, 14, 19. — Zur Eintragung in deutsche Personenstandsbücher unter Berücksichtigung internationalen Privatrechts. OLG Düsseldorf vom 17. April 1964 — 3 W 390/63 . . . . .	163		

— MBl. NW. 1964 S. 1068.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.